

Klausur Nr. 1983 - Öffentliches Recht

Fall 1

Der in der kreisfreien nordrhein-westfälischen Stadt Münster lebende A ist leidenschaftlicher Jäger, weshalb ihm auf entsprechenden Antrag hin durch die zuständige Behörde im Jahr 2001 eine Waffenbesitzkarte (§ 10 WaffG) erteilt wurde.

A hat sich für den Abend des 13. Juni 2021 eigentlich vorgenommen, zur Jagd zu fahren. Als er aufbrechen möchte, zieht jedoch ein schweres Gewitter über sein Haus hinweg, woraufhin er beschließt, lieber zu Hause zu bleiben und die Jagd auf den nächsten Abend zu verschieben. Kurzerhand setzt er sich vor den Fernseher und sieht sich seine Lieblingsserie im Fernsehen an, wobei er zwei Gläser Rotwein und zwei Gläser Wodka zu sich nimmt.

Im Laufe des frühen Abends bessert sich jedoch das Wetter erheblich, woraufhin A kurzerhand beschließt, doch noch zur Jagd zu fahren. Mitsamt Jagdgewehr setzt er sich in sein Auto und fährt zu einem nahegelegenen Waldparkplatz, um sich von dort aus zu einem Hochsitz in seinem Jagdrevier zu begeben. Von dort aus wartet er auf vorbeikommendes Wild. Es dauert auch nicht lange, bis er einen Rehbock ausgemacht hat, welchen er mit einem waidgerechten Schuss erlegt. Zuvor hatte er sich vergewissert, dass durch die Abgabe seines Schusses keine Personen gefährdet würden.

Mit dem geschossenen Stück Wild begibt er sich zurück zu seinem Auto und macht sich auf den Heimweg. Kurz bevor er jedoch in die Einfahrt zu seinem Heim einbiegen kann, gerät er in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Der durchgeführte Alkoholtest ergibt einen Wert von 0,39 mg/l (dies entspricht 0,78 Promille Alkohol im Blut). Außerdem erklärt A den Polizeibeamten auf Nachfrage wahrheitsgemäß, dass er den Rehbock, welcher sich in seinem Kofferraum befinde, kurz zuvor geschossen habe. Er setzt seinen Heimweg zu Fuß fort.

Wenige Wochen später erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster gegen A auf der Grundlage von § 24a StVG wegen der Autofahrt einen Bußgeldbescheid, welchen A akzeptiert. Er sieht seine Fahrt unter Alkoholeinfluss mittlerweile als großen Fehler an und bereut diese inständig. Als ihm dann Ende Juli 2021 jedoch ein weiteres Schreiben des zuständigen Polizeipräsidenten der Stadt Münster zugeht, ist A bestürzt. Diese Behörde teilt ihm darin unter Verweis auf § 45 II S. 1 WaffG mit, dass beabsichtigt sei, seine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen zu widerrufen. Die Behörde begründet dies damit, dass A waffenrechtlich gemäß § 5 I Nr. 2b) WaffG unzuverlässig sei. Wer in alkoholisiertem Zustand eine Schusswaffe gebrauche, gehe mit Waffen nicht sachgerecht und vorsichtig um.

A ist erschüttert. In einer Stellungnahme an den Polizeipräsidenten äußert er, dass er bei der Schussabgabe im Juni 2021 doch gar nicht negativ vom Alkohol beeinflusst gewesen sei. Dies zeige doch der waidgerechte Schuss. Das Waffenrecht enthalte außerdem auch keinen Tatbestand, der die ordnungsgemäße Benutzung von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition nach Alkoholkonsum untersage. Der Alkoholkonsum sei vielmehr abschließend in § 6 WaffG geregelt. Da dessen Voraussetzungen nicht vorlägen, könne die Behörde ihm nicht mit Blick auf den Vorfall im Juni die Zuverlässigkeit absprechen. Das Waffenrecht kenne eben gerade keinen § 24a I StVG entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand. Zuletzt verlange § 5 I Nr. 2b) WaffG doch eine Prognoseentscheidung und die Behörde müsse anerkennen, dass er nur alkoholisiert gewesen sei, weil er ursprünglich gar nicht mehr auf die Jagd habe gehen wollen.

Der insoweit zuständige Polizeipräsident lässt sich jedoch von der Stellungnahme des A nicht beeindrucken und erlässt am 17. November 2021 einen formell ordnungsgemäßen Bescheid, wonach sie die Erlaubnis des A zum Erwerb und Besitz von Waffen widerruft. Die Regelung in § 6 WaffG hindere sie nicht daran, die Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG zu bejahen. Im Übrigen komme es nicht darauf an, ob A bei der Schussabgabe durch den Alkohol beeinflusst worden sei. Denn Alkohol wirke – was zutrifft – nach entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen generell ab einer bestimmten Mindestkonzentration verhaltensbeeinflussend. Diesen Wert habe A – was ebenfalls zutrifft – bei der Kontrolle noch überschritten. Welchen Alkoholwert A bei der Jagd gehabt habe, sei unerheblich, da der Zeitpunkt der Schussabgabe nicht vorhersehbar war und A damit zumindest in Kauf genommen habe, zum Zeitpunkt der Schussabgabe einen kritischen Grenzwert erreicht zu haben. Die Umstände ließen auch keine für A günstige Prognose zu. Die Behörde erklärt den Bescheid mit formell ordnungsgemäßer Begründung für sofort vollziehbar. Der Bescheid vom 17. November wird dem A mit einfachem Brief am 20. November 2021 ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Die beigegefügte Rechtsbehelfsbelehrung enthält unter anderem folgende Angaben:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147Münster erheben. Dies hat schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Obwohl die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW vor einiger Zeit die Möglichkeit eröffnet hat, auch in elektronischer Form Klage zu erheben, enthält die Rechtsbehelfsbelehrung hierauf keinen entsprechenden Hinweis. A wundert sich, dass es im Jahre 2021 immer noch nicht möglich sein soll, Klage per E-Mail zu erheben. Schließlich stecke er mitten in seinen Vorbereitungen für einen Kuraufenthalt und habe keine Lust, eigens zum Gericht zu fahren, um dort seine Klageschrift abzugeben oder einem Beamten zu diktieren. Vor seinem Urlaubsantritt kann er sich aber noch dazu durchringen am 28.11.2021 per Telefax einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz zu stellen. Alles andere wolle er erst nach seinem Urlaub erledigen. Das habe ja noch Zeit.

Als er jedoch am 15. Dezember von seinem Kuraufenthalt in Bad Kissingen zurückkehrt, ist er schon ganz mit den Vorbereitungen für das nahestehende Weihnachtsfest beschäftigt und vergisst sein Vorhaben. Erst am 23. Dezember fällt es ihm bei seinem allmorgendlichen Waldspaziergang wieder ein. Er wirft also noch am selben Tag ein entsprechendes, mit „Klage“ überschriebenes und von ihm unterzeichnetes Schriftstück in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts Münster und fügt den Bescheid bei.

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten des Antrags auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz.

Bearbeitungsvermerk:

Gehen Sie - ggf. im Wege eines Hilfsgutachtens – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ein. Andere als die im Sachverhalt genannten Vorschriften des WaffG sind bei der Bearbeitung außer Acht zu lassen; es ist zu unterstellen, dass es im WaffG keine dem § 24a I StVG vergleichbare Vorschrift gibt. Bitte beachten Sie auch den anliegenden Kalender. § 45 V WaffG ist außer Betracht zu lassen.

Fall 2

B ist ein Freund des A. Die beiden sind durch ihre gemeinsame Leidenschaft zur Jagd miteinander verbunden. Auch B ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte nach § 10 WaffG. In letzter Zeit ist B jedoch nur noch selten zur Jagd gewesen; er widmet sich nun einer anderen Passion. B hat sich der Rockergruppe der „Vertigos“, einer bundesweit agierenden Rockergruppe angeschlossen und ist innerhalb kürzester Zeit zum Präsidenten der „Vertigos MC Billerbeck“ ernannt worden.

Die zuständige Behörde widerruft in diesem Zusammenhang die Erlaubnis des B zum Erwerb und Besitz von Waffen und stützt ihren Bescheid auf § 45 II S. 1 WaffG. Sie führt als Begründung ihrer Entscheidung aus, B würde es nunmehr an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlen, da durch seine Mitgliedschaft bei den „Vertigos MC Billerbeck“ die Annahme gerechtfertigt würde, er könne Waffen und Munition missbräuchlich verwenden i.S.d. § 5 I Nr. 2 lit. a WaffG, sowie auch diese nicht berechtigten Personen überlassen i.S.d. § 5 I Nr. 2 lit. c WaffG.

B schäumt vor Wut. Zunächst sei sein Club überhaupt nicht verboten. Diesbezüglich stelle § 5 II Nr. 2 und 3 WaffG doch wohl eine abschließende Regelung dar. Darüber hinaus seien bei ihm selbst – was auch zutrifft – keine waffenrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße festgestellt worden. Allein auf Grund der Tatsache, dass ein oder zwei seiner Clubmitglieder bereits Straftaten verübt hätten, könne nicht automatisch der Schluss gezogen werden, auch er selbst würde demnächst straffällig werden.

Die Behörde führt aus, § 5 II WaffG sei nicht als Begrenzung des § 5 I WaffG zu verstehen, sondern solle im Gegenteil den Unzuverlässigkeitsbegriff im Waffenrecht erweitern. Dies ließe sich aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes herleiten, welches die Risiken des Waffenbesitzes so gering wie möglich halten solle. Es komme weiterhin nicht alleinig darauf an, dass B bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Vielmehr sei, im Rahmen der anzufertigenden Verhaltensprognose, auch auf das soziale Umfeld der jeweiligen Person einzugehen. Die Vertigos-Clubs würden besondere Strukturmerkmale aufweisen, die die Annahme rechtfertigten, auch B könne zukünftig in gewaltsame Auseinandersetzungen mit hineingezogen werden. Die starke innere Verbundenheit innerhalb der Gruppen, sowie die szenetypischen Rivalitäten auch mit anderen Rockerclubs, seien als wesensprägendes Strukturmerkmal der Vertigos anzusehen. Dadurch würde sich die Zuverlässigkeitsprognose zu Lasten des B verändern.

Ist die Entscheidung der Behörde rechtmäßig?

Bearbeitervermerk:

Auf alle im Sachverhalt angelegten Fragen ist einem Gutachten entsprechend dem Bearbeitervermerk einzugehen. Dabei ist zu unterstellen, dass die tatsächlichen Ermittlungen der Behörde zu den „Vertigos“ zutreffend sind.

Auszug aus dem Kalender 2021:

November 2021

M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Dezember 2021

M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				